
S 4 AL 401/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AL 401/01
Datum	22.10.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 28/03
Datum	14.06.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 22.10.2002 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Streitig ist die rückwirkende Aufhebung der Bewilligung des Arbeitslosengeldes (Alg) wegen des Eintritts dreier Sperrzeiten (20.09.2000 bis 29.05.2001) und die Rückforderung der zu Unrecht bezogenen Leistungen.

Der 1973 geborene Kläger, der zuletzt (01.06.1998 bis 31.07.2000) als Elektromonteur tätig gewesen war, bezog von der Beklagten ab 01.08.2000 Alg (Bescheid vom 01.09.2000). Am 09.08.2000 bot ihm die Beklagte per Post eine Stelle als Elektriker beim Sozialverein D. e.V. (A.) mit einem Stundenlohn von 14,76 DM an. Nach den Angaben des potenziellen Arbeitgebers vom 30.09.2000 kam kein Arbeitsverhältnis zustande, weil der Kläger unter Hinweis auf eine andere Stelle

abgesagt und auf eine nochmalige Nachfrage des Arbeitgebers vom 28.09.2000 nicht geantwortet habe. Am 05.09.2000 / 18.09.2000 bot die Beklagte dem KlÄxger eine TÄxtigkeit als Elektroinstallateur bei der Fa.E.R. (H.) bzw. bei der Zeitarbeits-GmbH M. (A.) an. Dort stellte sich der KlÄxger jedoch nicht vor. Sein Verhalten entschuldigte er mit dem Vorbringen, er sei wegen chronischer Erkrankung nicht belastbar. Die Beklagte lieÄ den KlÄxger am 19.12.2000 untersuchen und begutachten durch den Arbeitsamtsarzt Dr.P. â| Dieser hielt den KlÄxger in dem Beruf des Elektroinstallateurs weiterhin fÄ¼r vollschichtig einsatzfÄxhig (Gutachten vom 08.03.2001).

Mit Bescheiden vom 03.05.2001 stellte die Beklagte fÄ¼r die Zeit vom 20.09.2000 bis 29.05.2001 den Eintritt dreier Sperrzeiten von jeweils zwÄ¼f Wochen fest. Dem KlÄxger seien zumutbare Arbeitsangebote unterbreitet worden, die dieser trotz Rechtsfolgenbelehrung ohne wichtigen Grund nicht angenommen habe. Die Beklagte hob die Leistungsbewilligung fÄ¼r die Zeit vom 20.09.2000 bis 29.05.2001 auf und forderte Erstattung des zu Unrecht bezogenen Alg in HÄhe von 8.963,86 DM.

Der KlÄxger legte dagegen unter Vorlage eines Attestes des prakt. Arztes Dr.B.O. (A.) vom 20.09.1994 (Diagnose: Hohl-RundrÄ¼cken, Skoliose lumbosacral und thorokal) Widerspruch ein. Der von der Beklagten erneut gehÄrte Dr.P. hielt nunmehr eine orthopÄdische Begutachtung des KlÄxgers fÄ¼r angezeigt (Gutachten nach Aktenlage vom 17.07.2001). Allerdings habe sich der KlÄxger in den letzten vier bis fÄ¼nf Jahren zu keiner Zeit beim Hausarzt wegen RÄ¼ckenbeschwerden vorgestellt. Der Einladung zur orthopÄdischen Untersuchung kam der KlÄxger nicht nach. Er halte den Arzt der Beklagten fÄ¼r befangen. FÄ¼r die Beurteilung seiner GesundheitsstÄrungen sei das Attest seines Hausarztes entscheidend.

Mit Widerspruchsbescheiden vom 31.07.2001 wies die Beklagte die WidersprÄ¼che zurÄ¼ck. Der KlÄxger habe die Stellenangebote ohne wichtigen Grund abgelehnt. Auch sei er der Aufforderung zur Äxrtlichen Untersuchung nicht nachgekommen. Damit habe er seine Mitwirkungspflicht nicht erfÄ¼llt, so dass von einer vollen EinsatzfÄxhigkeit des KlÄxgers auszugehen sei.

Dagegen hat der KlÄxger Klage zum Sozialgericht WÄ¼rzburg (SG) erhoben. Das SG hat Befundberichte der AllgemeinÄxrtin Dr.K.S. (A.) vom 27.03.2002 (Behandlungsbeginn ab 18.09.2001), des Dr.O. vom 03.04.2002 (Laborparameter im Oktober 2000 o.B.) und des HNO-Arztes Dr.H.G. (A.) vom 21.04.2002 (ArbeitsunfÄxhigkeit vom 01.02.2000 bis 08.02.2000) beigezogen und mit Urteil vom 22.10.2002 die Klage abgewiesen. Die Beklagte habe die Leistungsbewilligungen wegen wesentlicher Änderungen der VerhÄltnisse â auf Eintritt der Sperrzeiten â aufheben dÄ¼rfen. Zu Recht habe die Beklagte die Voraussetzungen des Sperrzeiteintritts bejaht, denn der KlÄxger habe Arbeitsangebote ohne wichtigen Grund nicht angenommen. Die geltend gemachten aktuellen GesundheitsstÄrungen seien nicht entscheidungserheblich; die beigezogenen Äxrtlichen Unterlagen und das Gutachten des Dr.P. bestÄxtigten fÄ¼r den streitigen Zeitraum keine relevanten GesundheitsstÄrungen.

Gegen dieses Urteil hat der Kl ger Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (BayLSG) eingelegt.

Er beantragt sinngem  , das Urteil des SG W rzburg vom 22.10.2002 sowie die Bescheide vom 03.05.2001 in der Fassung der Widerspruchsbescheide vom 31.07.2001 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zur ckzuweisen.

Sie h lt das angefochtene Urteil f r zutreffend.

Zur Erg nzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

II.

Die Berufung des Kl gers ist zul ssig ([    143](#), [144](#), [151](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-), aber nicht begr ndet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, denn die Beklagte hat zutreffend den Eintritt dreier Sperrzeiten festgestellt und zu Unrecht bezogenes Alg zur ckgefordert.

Der Senat konnte  ber die Berufung durch Beschluss entscheiden, denn er h lt diese einstimmig f r unbegr ndet und eine m ndliche Verhandlung nicht f r erforderlich. Die Beteiligten wurden vorher geh rt ([   153 Abs 4 Satz 1, 2 SGG](#)).

Rechtsgrundlage f r die Aufhebung der Alg-Bewilligungen vom 01.09.2000 / 09.01.2001 ist    48 Abs 1 Sozialgesetzbuch Verwaltungsverfahren (SGB X). Danach ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung f r die Zukunft aufzuheben, soweit in den tats chlichen oder rechtlichen Verh ltnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche  nderung eintritt (Satz 1). Der Verwaltungsakt soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der  nderung der Verh ltnisse aufgehoben werden, soweit der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Ma e verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist (Satz 2 Nr 4). Vorliegend ist eine wesentliche  nderung deshalb eingetreten, weil die Beklagte mit Wirkung ab 29.09.2000 den Eintritt von Sperrzeiten festgestellt hat. W hrend der Sperrzeit ruht der Anspruch auf Alg (   144 Abs 2 Satz 2 SGB Arbeitsf rderung (SGB III)).

Die Feststellung der Sperrzeiten durch die Beklagte erfolgte zu Recht.

Nach [   144 Abs 1 Nr 2 SGB III](#) tritt eine Sperrzeit von zw lf Wochen ein, wenn der Arbeitslose trotz Belehrung  ber die Rechtsfolgen eine vom Arbeitsamt unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der T tigkeit angebotene Besch ftigung nicht angenommen oder nicht angetreten oder die Anbahnung eines solchen Besch ftigungsverh ltnisses, insbesondere das Zustandekommen eines

Vorstellungsgesprächs, durch sein Verhalten verhindert hat (Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung), ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben.

Die Arbeitsangebote waren jeweils hinreichend benannt, da Art der Tätigkeit und Arbeitgeber aus den Angeboten ersichtlich waren. Konkrete Angaben über das Arbeitsentgelt waren nicht unbedingt erforderlich, denn der Kläger sollte nicht in einen neuen Beruf vermittelt, sondern in den bisherigen Beruf des Elektrikers eingesetzt werden (Niesel, SGB III, 2. Auflage, § 144 Rdnr 54).

Die Beschäftigungsangebote waren auch sonst zumutbar. Sie verstießen nicht gegen die Grundsätze sachgerechter Arbeitsvermittlung (§ 35 ff SGB III), insbesondere wurde die gesundheitliche Leistungsfähigkeit des Klägers von der Beklagten zutreffend beurteilt. So kam der ärztliche Sachverständige Dr.P. nach Untersuchung des Klägers vom 19.12.2000 im Gutachten vom 08.03.2001 zu der richtigen Einschätzung, dass der Kläger als Elektroinstallateur weiterhin vollschichtig einsetzbar sei. Die vom Kläger mit der Vorlage des ärztlichen Attestes des Dr.O. vom 29.09.1994 geltend gemachten Einschränkungen auf orthopädischem Fachgebiet ließen sich dagegen nicht nachvollziehen. Dr.P. fand nämlich eine nur unwesentliche Seitverbiegung der Wirbelsäule, eine nicht wesentlich verspannte Rumpfmuskulatur und einen lediglich leichten Knick-Senkfuß beidseits. Der Kläger war auch nach den Angaben des Dr.O. in den letzten vier bis fünf Jahren vor Juli 2001 bei ihm wegen Rückenbeschwerden nicht mehr in Behandlung. Auch bei Dr.S. klagte der Kläger im September 2001 nicht über Wirbelsäulenbeschwerden. Seine Beschwerden auf HNO-ärztlichem Gebiet (rezidivierende Halsschmerzen und Schluckbeschwerden) verursachten nach dem Befundbericht des Dr.G. lediglich vom 01.02.2000 bis 08.02.2000 Arbeitsunfähigkeit, im streitigen Zeitraum mithin nicht.

Der Kläger hat die angebotenen Beschäftigungen nicht angenommen. Insoweit ist schlüssiges Verhalten, es wird z.B. ein vereinbarter Vorstellungstermin nicht wahrgenommen, ausreichend (Niesel aaO § 144 Rdnr 57). Dieses Verhalten war für die weitere Arbeitslosigkeit des Klägers kausal. Über die Folgen der Nichtannahme eines Beschäftigungsangebotes wurde der Kläger jeweils konkret aufgeklärt. Dies hat er am 09.08.2000, 05.09.2000 und 18.09.2000 durch seine Unterschrift bestätigt. Einen wichtigen Grund für sein Verhalten hatte er nicht, insbesondere lag keine körperliche Überforderung vor.

Die Beklagte hat daher zu Recht den Eintritt der Sperrzeiten festgestellt. Mehrere Sperrzeiten treten auch dann ein, wenn der Arbeitslose, wie hier, kurz hintereinander mehrere Beschäftigungsangebote ablehnt (BayLSG Urteil vom 31.08.1993, L 8 AL 112/91). Der Lauf der Sperrzeiten richtet sich nach [§ 144 Abs 2 Satz 1 SGB III](#). Nach dieser Vorschrift verschiebt sich der Beginn einer weiteren Sperrzeit auf das Ende der ersten Sperrzeit, wenn der Tag des Beginns der weiteren Sperrzeit in den Lauf der ersten Sperrzeit fällt. Arbeitslose sollen nämlich während des Laufs einer Sperrzeit Arbeitsangebote nicht sanktionslos ablehnen können (BayLSG aaO).

Der Kläger wusste wenigstens grob fahrlässig ([§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 2.HS SGB](#)

X) nicht, dass der sich aus der Alg-Bewilligung ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen war. Der Zeitpunkt der BÃ¶sglÃ¶ubigkeit des KlÃ¶gers begann mit dem 20.09.2000, denn er hat sich auf das Schreiben des potenziellen Arbeitgebers vom 19.09.2000 mit diesem nicht in Verbindung gesetzt. Ã¶ber den Wegfall des Anspruchs durch Eintritt einer Sperrzeit war der KlÃ¶ger durch die erteilten Rechtsfolgenbelehrungen und ab 14.08.2000 zusÃ¶tzlich durch das Merkblatt fÃ¼r Arbeitslose, dessen Empfang und Kenntnisnahme er bestÃ¶tigt hat, informiert. Die Nichtbeachtung dieser AusfÃ¼hrungen begrÃ¼ndet im Allgemeinen grobe FahrlÃ¶ssigkeit (BSG Urteil vom 24.04.1997 â 11 RA 89/96). Er hÃ¶tte somit aufgrund einfachster und naheliegender Ã¶berlegungen sicher erkennen kÃ¶nnen, dass der Anspruch entfallen war (BSG [SozR 1300 Â§ 48 Nr 39](#)).

Die Beklagte war somit berechtigt, die Alg-Bewilligung fÃ¼r die Zeit vom 20.09.2000 bis 29.05.2001 aufzuheben. Ermessen hatte sie dabei nicht auszuÃ¼ben ([Â§ 330 Abs 3 SGB III](#)). GemÃ¶Ã [Â§ 50 Abs 1 SGB X](#) hat der KlÃ¶ger das auf diese Zeit entfallende Alg der Beklagten zu erstatten.

Die Berufung des KlÃ¶gers war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¶Ã [Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 24.08.2004

Zuletzt verÃ¶ndert am: 22.12.2024